



INHALTSÜBERSICHT

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn  
zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn..... 212

**Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham,  
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage  
auf dem Grundstück Fl.Nrn 1827, 1828, 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham ..... 215

Öffentlicher Personennahverkehr;  
Satzung (allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim  
über die Festsetzung des MVV Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif im straßengebundenen  
Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PbefG ..... 217

**Finanzwesen**

Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Neubeuern-Rohrdorf-Samerberg ..... 221

**Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

Anlage 2 zu  
Öffentlicher Personennahverkehr;  
Satzung (allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim  
über die Festsetzung des MVV Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif im straßengebundenen  
Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PbefG

Anlage 3 zu  
Öffentlicher Personennahverkehr;  
Satzung (allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim  
über die Festsetzung des MVV Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif im straßengebundenen  
Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PbefG

Anlage 4 zu  
Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn  
zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn

# **BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN**

## **Vollzug des KommZG;**

### **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Soyen und der Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn haben am 12.09.2023 bzw. am 28.09.2023 die nachstehende Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Grundstücke Kobl 1, Kobl 1a, Kobl 3, Kobl 3a, Kobl 5, Kobl 7 und Kobl 9 im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 14.11.2023 Az. 21-863/050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Zweckvereinbarung nachstehend bekanntgemacht:

**Zwischen der Stadt Wasserburg a. Inn,**  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl

**und der Gemeinde Soyen,**  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Weber

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

### **Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von Grundstücken im Ortsteil Kobl in der Stadt Wasserburg a. Inn**

geschlossen:

#### **§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn überträgt der Gemeinde Soyen gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:

- Kobl 1 und 1a, Flurnummer 753/0, Gemarkung Attel
- Kobl 3, Flurnummer 763/1, Gemarkung Attel
- Kobl 3a, Flurnummer 763/2, Gemarkung Attel
- Kobl 5, Flurnummer 762/3, Gemarkung Attel
- Kobl 7, Flurnummer 762/2, Gemarkung Attel
- Kobl 9, Flurnummer 760, Gemarkung Attel.

Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Soyen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Wasserburg a. Inn der Gemeinde Soyen auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Soyen für das betroffene Grundstück der Stadt Wasserburg a. Inn mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Soyen zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Fundstellen
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Soyen (Wasserabgabesatzung – WAS -) in der jeweils gültigen Fassung	Online im Internet: <a href="http://www.soyen.de/soyen-online/satzungen/">www.soyen.de/soyen-online/satzungen/</a>
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Soyen (BGS/WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Online im Internet: <a href="http://www.soyen.de/soyen-online/satzungen/">www.soyen.de/soyen-online/satzungen/</a>

- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

## § 2 Vorlage von Bauanträgen

Die Stadt Wasserburg a. Inn, verpflichtet sich, der Gemeinde Soyen sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen.

Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Gemeinde Soyen vorzulegen.

Im Anschluss sind durch die Stadt Wasserburg a. Inn die genehmigten Bauunterlagen der Gemeinde Soyen zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung wird eine Vermögensauseinandersetzung zum Zeitwert durchgeführt.

## § 4 Kostensatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein laufender Kostensatz zwischen der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Soyen zu leisten.

## § 5 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Rosenheim zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.  
Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 6  
Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 7  
Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten eventuell noch bestehende Zweckvereinbarungen mit gleichem Zweck, für das gleiche Gebiet außer Kraft. Dies betrifft insbesondere die „Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn über die Wasserversorgung für den Bereich Kobl 1 bis 3“, veröffentlicht am 28.10.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 11 des Jahres 2014).

Stadt Wasserburg a. Inn  
Wasserburg a. Inn, 12.10.2023

Gemeinde Soyen  
Soyen, 13.10.2023

gez.

gez.

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

Thomas Weber  
1. Bürgermeister

Anlage:  
Lageplan gem. § 1 Abs.1

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 15.11.2023

gez.

Rohde  
Oberregierungsrätin

# WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham,  
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage  
auf dem Grundstück Fl.Nrn 1827, 1828, 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham**

**Öffentliche Bekanntmachung vom 08.12.2023, Az.: 35 – 824 – 50**

## 1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham, hat am 28.10.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage Zur Reitbahn 1, 83620 Feldkirchen-Westerham, Fl. Nrn. 1828 und 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, beantragt. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Einsatzstoffe pro Tag, eine Gasverflüssigungsanlage, eine Anlage zur Einspeisung des erzeugten Gases ins öffentliche Netz und eine Anlage zur Aufbereitung der Gärreste zu Wirtschaftsdünger. Die installierte Motorleistung wird nicht erhöht.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.1 (Verfahrensart „G“, Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Die Maßnahme wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428), öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag mit allen nach § 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen liegen für einen Monat von

**Montag, 18.12.2023 bis einschließlich Donnerstag 18.01.2024**

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz,  
Zimmer Nr. 04.013, [immissionsschutz@lra-rosenheim.de](mailto:immissionsschutz@lra-rosenheim.de)  
Zur besseren Koordination ist eine vorherige Terminabsprache zu empfehlen.  
Bitte melden Sie sich unter 08031/392-3508.
- Gemeindeverwaltung Feldkirchen-Westerham, Ollinger Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham,  
08063/97030, [info@feldkirchen-westerham.de](mailto:info@feldkirchen-westerham.de). Auch hier empfiehlt es sich, einen Termin zu vereinbaren

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de/>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

**Montag, 18.12.2023 bis einschließlich Sonntag, 18.02.2024**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

### **3. Erörterungstermin**

Das Landratsamt Rosenheim kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für

**Montag, den 25.03.2024 im „großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Rosenheim (Zimmer Nr. 01.032),  
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Beginn: 09:30 Uhr.**

Kann die Erörterung am 25.03.2024 nicht abgeschlossen werden, wird sie an einem anderen Termin fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 25.03.2024 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Rosenheim zu geben ist. Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden. Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

### **4. Entscheidung**

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 08.12.2023

gez.

Meinrenken

**Öffentlicher Personennahverkehr;  
Satzung (allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim  
über die Festsetzung des MVV Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif im straßengebundenen  
Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PbefG**

### **Präambel**

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), die Landkreise Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim haben beschlossen, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Hierdurch können alle Fahrgäste im Erweiterungsgebiet vom attraktiven MVV-Gemeinschaftstarif, einheitlichen Fahrgastinformationen, digitalen Vertrieb und abgestimmten Verkehrsangeboten profitieren. Die Beitrittsbeschlüsse der Landkreise und der Stadt Rosenheim wurden Anfang 2023 gefasst und durch die Gesellschafterversammlung des MVV bestätigt. Das Verbundgebiet des MVV erstreckt sich nunmehr auf insgesamt zwölf Landkreise und kreisfreie Städte. Die Verbundraumerweiterung wird durch das Förderprogramm zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen durch den Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen und der verbundbeitrittsbedingten notwendigen Investitionen sicherzustellen, die durch die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif und den Verbundbeitritt entstehen, erlässt der Landkreis Rosenheim für sein Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit diese allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH).

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen erlässt der Landkreis Rosenheim in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif für alle Fahrgäste.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß Art. 17 LKrO.

### **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in seiner jeweils geltenden Fassung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Rosenheim als Höchstattarif für alle Fahrgäste i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) festgesetzt. Die mit der Tarifierung und Anerkennung einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst im Einzelnen:
  - a) Beförderung von Personen zum MVV-Gemeinschaftstarif
  - b) Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (**Anlage 1**) sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatafläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV
  - c) Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Vertriebsanlagen/-infrastruktur (**Anlage 2**) gemäß MVV-Vorgaben
- (2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Rosenheim in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Rosenheim umfasst sein geografisches Gebiet - einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet - unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

### **§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

- (1) Für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt im Sinn des § 2 Abs. 1 erwachsen, gewährt der Landkreis Rosenheim den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen. Diese sind begrenzt auf den finanziellen

Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Als negative und positive Auswirkungen der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs werden folgende Ausgleichspositionen berücksichtigt:

1. Ausgleich für tarifliche Mindereinnahmen sowie Fahrgeldersatzeinnahmen abzüglich Mehrverkehre (Vergleich Mit- und Ohne-Fall) (**Anlage 3**)
  2. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**
  3. Anrechnung von verbundbeitrittsbedingt verminderter Vertriebs-/ Marketingaufwendungen des Verkehrsunternehmens
- (2) Zur Finanzierung des Ausgleichs nach Abs. 1 stellt der Landkreis einen jährlichen Höchstbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der **Anlage 3** ergibt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und etwaig gewährten Landesmitteln steht. Der Landkreis Rosenheim geht davon aus, dass der Höchstbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Satzung zeigen, dass der Höchstbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Rosenheim geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Satzung oder des Höchstbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
- (3) Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der **Anlage 3**.

#### § 4 Zuwendungsempfänger und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden Ausgleichsleistungen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV,
  2. Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans des Landkreises Rosenheim nach Maßgabe der erteilten Liniengenehmigung,
  3. Beitritt zum MVV-Kooperationsvertrag und Teilnahme an der MVV-Einnahmenaufteilung nach den Regelungen des MVV-Kooperationsvertrages und seinen Anlagen und
  4. die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ist nicht bereits durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 abgedeckt und die Mindereinnahmen werden nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

#### § 5 Ausgleichsverfahren

- (1) Das Ausgleichsverfahren erfolgt im Rahmen von unterjährigen Abschlagszahlungen im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) und einer Spitzabrechnung im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr nach Maßgabe von **Anlage 3**, sobald die notwendigen Daten vorliegen. Die Abschlagszahlungen und die Spitzabrechnung erfolgen durch die MVV GmbH im Rahmen der jeweiligen Monats- bzw. Jahresabrechnungen.
- (2) Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen der Verkehrsunternehmen werden im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die in einem Abrechnungsjahr beitriffsbedingt ersparten Vertriebsaufwendungen bis zum 31.01 des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres an die MVV GmbH zu melden.

- (3) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Spitzabrechnung von den Verkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Spitzabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

### § 6 Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß § 2 Abs. 1 führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06 des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden allgemeinen Vorschrift resultiert.
  2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz der Netto-Einnahmen von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von **Anlage 3**. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
  3. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind in voller Höhe anschaffungskostenmindernd in Bezug auf die jeweiligen Wirtschaftsgüter/Anlagen anzusetzen. Die Abschreibungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter/Anlagen richtet sich nach den jeweils gültigen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.
  4. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen.
  5. Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verkehrsunternehmen geben.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

### § 7 Anreiz

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität im Sinne der Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowie gegebenenfalls erlassenen Vorabkennzeichnungen des Landkreises Rosenheim. Da die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beschränkt sind auf den Ausgleich der spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt im Sinne des § 2 Abs. 1 erwachsen, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## **§ 8 Zweck des Ausgleichs**

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Rosenheim wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

## **§ 9 Berichtspflichten**

Der Landkreis Rosenheim ist über die auf Grundlage dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Satzung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **§ 10 Fortschreibung**

Der Landrat des Landkreises Rosenheim ist ermächtigt, diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Hinblick auf Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 5 und § 6 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen werden den Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt mit Wirkung zum 10.12.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am 09.12.2028 außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Rosenheim wird – ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV – bis zum 08.12.2027 über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09.12.2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

### **Anlagenübersicht**

- Anlage 1:** Vorgaben zu Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV  
(abzurufen unter: <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)
- Anlage 2:** Verbundbeitrittsbedingte Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur – Fördergegenstände
- Anlage 3:** Vorgaben für die Ausgleichsberechnung und das Ausgleichsverfahren

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 08.12.2023

gez.

Otto Lederer  
Landrat

# FINANZWESEN

## Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf - Samerberg

### I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg hat am 16.11.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung

#### des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf - Samerberg (Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)

#### für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.254.900 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **298.200 €**

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **970.700,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 wird auf **157** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **6.182,80 €** festgesetzt.

#### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft

Schulverband Neubeuern  
Neubeuern, 23.11.2023

gez.

Schneider  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Neubeuern, Schlosstr. 4, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 23.11.2023

gez.

Markov  
Regierungsrätin

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2023 des Landkreises Rosenheim

**Anlage 2 - Verbundbeitrittsbedingte Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur - Fördergegenstände**

<b>Vertriebseinrichtungen</b>			
Bordrechner / Fahrscheindrucker in Bussen	In Bussen müssen Verbundtickets ausgeben werden können. Bordrechner sind auch notwendig für Fahrgastinformation und Anbindung an DEFAS		
- Umrüstung / Softwareupdate	Softwareupdate für den Vertrieb des Verbundtarifs auf vorhandene moderne Fahrscheindrucker	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	90%
- Neuanschaffung	Neuanschaffung von Bordrechnern/Fahrscheindruckern, wenn kein Gerät vorhanden ist oder kein Update bei veralteten Geräten möglich ist.	aÖPNV Berücksichtigung eines pauschalen zuwendungsfähigen Kostenbetrags nach BayGVFG von 3.000,00 EUR pro Bordrechner. Hierfür erfolgt eine BayGVFG-Förderung in Höhe von 75%, das heißt 2.250,00 EUR pro Bordrechner. Eine (weitere) Kürzung des Kostenbetrags für nach BayGVFG nicht förderfähige Komponenten erfolgt nicht. Nach Berücksichtigung etwaiger FAG-Mittel (durch die Regierungen zu prüfen/veranlassen) wird dann aus VInt-Mitteln ein jeweils individueller Zuwendungsteilbetrag bis zum maximalen Fördersatz von 90% aufgestockt.	BayGVFG 75% (2.250 EUR psch.) + BayFAG 5% (wenn Anwendbarkeit gegeben) + Verbundintegration-Aufstockung auf 90% (der Gesamtkosten)
- Unterhalt Bordrechner/Busdrucker	Laufende Unterhaltskosten für neue oder umgerüstete Bordrechner/Fahrscheindrucker in Bussen	aÖPNV Nicht förderfähig	-
<b>Entwerter</b>	<b>Entwerter zur Entwertung von Fahrkarten, die nicht entwertet ausgegeben werden, z.B. Streifenkarten</b>		
- Neuanschaffung Entwerter an Bushaltestellen	Anschaffung von Entwertern an Bushaltestellen	aÖPNV Nicht förderfähig	-
- Neuanschaffung Entwerter in Bussen	Anschaffung von Entwertern in Bussen. Alternativ Handstempel (nicht komplementär)	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	50%
- Handstempel in Bussen	Als Alternative zur Anschaffung von Entwertern in Bussen werden Handstempel zur Entwertung der Fahrscheine durch den Fahrer angeschafft (nicht komplementär).	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	90%
- Unterhalt der Entwerter in aÖPNV	Wartung und Unterhalt der neuen bzw. zusätzlichen Entwerter (über die Restvertragslaufzeit bzw. Konzessionslaufzeit)	aÖPNV Nicht förderfähig	-
<b>Kontrollinfrastruktur</b>			
- Softwareanpassung Kontrollgeräte für Gästekarten bei den Bestands-VU	Anpassung der Software der Kontrollgeräte der Verbund-Verkehrsunternehmen, um Gästekarten-Chips auszulesen	aÖPNV Nicht förderfähig	-
- Softwareanpassung Kontrollgeräte zur Püfung elektronischer Tickets	Anpassung der Software der Kontrollgeräte der Verkehrsunternehmen, um elektronische Tickets, Chipkarten und bspw. beim VGN auch den HOT auszulesen	aÖPNV Verbundintegrationsförderung (Bei MVV- und VGN-Erweiterung nur Differenz zu einer ggf. bereits geleisteten Pauschale beim D-Ticket)	90%
- Anschaffung Kontrollgeräte zur Püfung elektronischer Tickets	Kontrollgeräte, um elektronische Tickets, Chipkarten und bspw. beim VGN auch den HOT auszulesen	aÖPNV Verbundintegrationsförderung (Bei MVV- und VGN-Erweiterung nur Differenz zu einer ggf. bereits geleisteten Pauschale beim D-Ticket)	90%

- Laufende Softwarekosten Kontrollgeräte	Laufende Kosten für Kontrollsoftware (z.B. Lizenzgebühren)	aÖPNV Nicht förderfähig	-
--	--	-------------------------	---

### Fahrgastinformation

#### RBL-Systeme

- Erstmalige Anbindung eines VU an zentrales Hintergrundsystem bzw. Anbindung eines vorhandenen RBL-Systems an das Verbundsystem.	Bei bereits vorhandenem RBL-Hintergrundsystem eines VU bzw. durch Zusammenarbeit der VU im Erweiterungsgebiet muss eine Anbindung an das zentrale System des Verbunds erfolgen, z.B. durch Softwareupdates. Wenn Busse bislang noch nicht an ein Hintergrundsystem angebunden waren, muss die Einbindung in ein Verbundsystem bzw. DEFAS erfolgen.	aÖPNV BayGVFG i.V.m. RZÖPNV // BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben, zuwendungsfähige Kosten > 100.000 EUR) // Verbundintegrationsförderung	BayGVFG 75% + BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben) + Verbundintegration-Aufstockung auf 90% (der Gesamtkosten)
---	--	---	---

### Haltestelleneinrichtungen

Fahrplanaushang	Aushang von Fahrplaninformation und Tarifinformation je Haltestelle.	aÖPNV	
-----------------	--	-------	--

- Austausch der Fahrplanaushangkästen an Bushaltestellen	Passende Aushangfahrplankästen für Aushangfahrpläne im Verbund-Layout zur Verbesserung der Fahrgastinformation (z.B. durch größere Aushangfläche)	aÖPNV BayGVFG i.V.m. RZÖPNV // BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben, zuwendungsfähige Kosten > 100.000 EUR) // Verbundintegrationsförderung	BayGVFG 75% + BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben) + Verbundintegration-Aufstockung auf 90% (der Gesamtkosten)
--	---	---	---

Haltestellenmasten	Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign an Bushaltestellen	aÖPNV	
- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten aus Günden eines einheitlichen (Verbund-)Haltestellendesign	Austausch bestehender Haltestellenmasten gegen Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign an Bushaltestellen, allein aus Gründen der optischen Einheitlichkeit	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	50%

- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten wg. Verbesserungen für Fahrgäste	Austausch bestehender Haltestellenmasten gegen Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, z.B. durch bessere Fahrgastinformationsaushänge	aÖPNV BayGVFG i.V.m. RZÖPNV // BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben, zuwendungsfähige Kosten > 100.000 EUR)	BayGVFG 75% + BayFAG 5% (wenn Anwendbarkeit gegeben)
---	---	---	--

- Verbundlogo als Aufkleber	Verbundlogo als Aufkleber auf bestehenden Haltestellenmasten (oder ggf. auch auf Fahrscheinautomaten).	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	90%
-----------------------------	--	------------------------------------	-----

DFI (dyn. Fahrgastinformationssysteme)		aÖPNV	
- Neuanschaffung von dyn. Fahrgastinformationssystemen	Neuanschaffung (anlässlich der Verbundintegration) von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	aÖPNV BayGVFG i.V.m. RZÖPNV // BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben, zuwendungsfähige Kosten > 100.000 EUR) // Verbundintegrationsförderung	BayGVFG 75% + BayFAG (wenn Anwendbarkeit gegeben) + Verbundintegration-Aufstockung auf 90% (der Gesamtkosten)

- Umrüstung von dyn. Fahrgastinformationssystemen	- Umrüstung von dyn. Fahrgastinformationssystemen anlässlich der Verbundintegration	aÖPNV Nicht förderfähig	-
---	---	-------------------------	---

### Ausstattung Fahrzeuge

Aushänge in den Fahrzeugen		aÖPNV	
Installation eines Fahrplan- und Tarifaushangs in bestehenden Fahrzeugen	Erstmalige Installation (kein Ersatz) von Fahrplanaushängen und Informationen zum Tarif, z.B. via. DIN A3-Klapprahmen.	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	50%

Installation von Werbetafeln in bestehenden Fahrzeugen	Anbringen Werbetafeln für den Verbund, z.B. via. DIN A2-Klapprahmen	aÖPNV Nicht förderfähig	-
--	---	-------------------------	---

Elektronische Haltestellenansage in bestehenden Fahrzeugen	Nachrüstung einer elektronischen Einrichtung in Bussen zur autom. Ansage der nächsten Haltestelle	aÖPNV Nicht förderfähig	-
--	---	-------------------------	---

Haltewunschtaster in bestehenden Fahrzeugen	Installation von Haltewunschtastern in bestehenden Fahrzeugen.	aÖPNV Nicht förderfähig	-
<b>Fahrzielanzeige</b>			
- Umrüstung Zielanzeigen auf vierstellige Liniennummern in bestehenden Fahrzeugen	Umrüstung der Zielanzeigen von bestehenden Fahrzeugen anlässlich der Verbundintegration. Beispiel: Derzeit können im VGN-Erweiterungsgebiet noch nicht alle Zielanzeigen auf den Bussen vierstellige Liniennummern abbilden. Das wird aufgrund der Verbundlogik notwendig	aÖPNV aÖPNV Verbundintegrationsförderung	90%
- Installation von LED-Anzeigen in bestehenden Fahrzeugen	Installation einer Anzeige von Liniennummer und Ziel als LED-Panel an der Front von Bussen	aÖPNV Nicht förderfähig	-
- Installation von Informationsbildschirmen in bestehenden Fahrzeugen	Installation von Informationsbildschirmen in Bussen. Beispiel: Linieninformationen vom Bordrechner werden im Fahrzeug auf Bildschirmen angezeigt	aÖPNV Nicht förderfähig	-
<b>Fahrzeugdesign</b>			
-Verbundkennzeichnung (Aufkleber) an bestehenden Fahrzeugen	Kennzeichnung des Busses als Verbundverkehrsmittel (Front, rechte Seite und Heck gem. BO-Kraft), z.B. via Aufkleber, z.B. 4 Aufkleber je Fahrzeug	aÖPNV Verbundintegrationsförderung	90%
- Anpassung des Fahrzeugdesigns bestehender Fahrzeuge	Nachträgliche Umsetzung eines einheitlichen Fahrzeugdesigns im Rahmen des Verbunddesigns. Komplette Umgestaltung des Fahrzeugs anlässlich der Verbundintegration.	aÖPNV Nicht förderfähig	-
<b>Tarifschulung</b>			
- Tarifschulungshefte	Druck von Tarifschulungsheften des Verbunds für die VU	aÖPNV Nicht förderfähig	-
- Schulung von Personal	Schulung des Personals, z.B. von Verkehrsunternehmen für die neuen Verbundtarife	aÖPNV Nicht förderfähig	-

## **Anlage 3**

### **I. Höchstbetrag**

Der Landkreis Rosenheim stellt als jährlichen Ausgleich einen Höchstbetrag von EUR 575.000,00 (netto) zur Verfügung.

### **II. Grundsätze der Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ab 2024**

- (1) Die MVV GmbH ermittelt Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste im Rahmen des Verbundbeitritts stufenweise in folgenden Schritten:
  - (a) Berechnung der Nachher-Einnahmen (brutto) nach dem aktuell gültigen DTV- und MVV-Tarif 2024 (Mit-Fall)
  - (b) Wandlung von MVV-Tickets in Fahrscheine des jeweiligen Haustarifs bzw. des DTV-Tarifs
  - (c) Berechnung der Vorher-Einnahmen (brutto) nach den aktuell gültigen Haus-, DTV- und MVV-Tarifen 2024 (Ohne-Fall)
  - (d) Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (brutto) aus dem Delta der Vorher- und Nachher-Einnahmen auf der Erhebungslinie.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmens inklusive Ausgleichsleistungen auf Basis der Allgemeinverfügungen zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

- (2) Bei der Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste bleibt eine mögliche Veränderung der Fahrgastnachfrage in den Berechnungen unberücksichtigt, es ändern sich jedoch die Ticketstruktur und damit die Einnahmen je Fahrt. Eventuelle Fahrgastzuwächse durch die Verbundraumerweiterung gehen grundsätzlich, vorbehaltlich von Absatz 3, nicht in die Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ein.
- (3) Die positiven finanziellen Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren werden pauschal in Höhe von 0,76 % bezogen auf die Gesamteinnahmen im Landkreis Rosenheim (abzüglich der gemäß der allgemeinen Vorschrift zum 365 €-Ticket gemeldeten Einnahmen für die Schulwegkostenträger) in Abzug gebracht.
- (4) Für die Berechnung des Einnahmenanspruchs der einzelnen Erhebungslinien wird das Verfahren zur Ermittlung der realen Ertragskraft verwendet. Das Grundprinzip dieses Verfahrens ist die Aufteilung des Fahrpreises oder der spezifischen Einnahmensätze je Fahrausweisart entsprechend dem Anteil der auf der Erhebungslinie zurückgelegten Strecke im Verhältnis zur Gesamtstrecke. Benutzt ein Fahrgast für seine gesamte Wegstrecke mehrere Fahrausweise, so wird für die Erhebungslinie nur für jene Fahrausweise der Erlösanteil ermittelt, die ganz oder teilweise auf der Erhebungslinie genutzt werden.
- (5) Die so berechnete Ausgleichsleistung wird als Pauschalbetrag je Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Bemessung der Abschlagszahlungen vorab für das nachfolgende Abrechnungsjahr festgelegt.
- (6) Datengrundlage dieser Berechnung wird die im Juni 2024 beginnende und im Juni 2025 endende Initialerhebung sein.
- (7) Die ermittelte Ausgleichshöhe wird je Aufgabenträger jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV zum MVV-Tarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$HDTV_n = (DTV_{n-1(ohne)}(1 + \alpha_n) + MVV_{n-1(ohne)}(1 + \beta_n)) - (DTV_{n-1(mit)}(1 + \alpha_n) + MVV_{n-1(mit)}(1 + \beta_n))$$

mit:

$\alpha_n$ : Preisentwicklung DTV von Jahr  $n - 1$  auf das Jahr  $n$

$\beta_n$ : Preisentwicklung MVV on Jahr  $n - 1$  auf das Jahr  $n$

$DTV_{n-1(ohne)}$ : Einnahmen im DTV im Jahr  $n - 1$  im Ohne – Fall (Szenario ohne Verbundbeitritt)

$DTV_{n-1(mit)}$ : Einnahmen im DTV im Jahr  $n - 1$  im Mit – Fall (Szenario mit Verbundbeitritt)

$MVV_{n-1(ohne)}$ : Einnahmen im MVV im Jahr  $n - 1$  im Ohne – Fall (Szenario ohne Verbundbeitritt)

$MVV_{n-1(mit)}$ : Einnahmen im MVV im Jahr  $n - 1$  im Mit – Fall (Szenario mit Verbundbeitritt)

### III. Abschlagszahlung

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten unterjährig für das jeweilige Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Höhe der Abschlagszahlungen ab dem Abrechnungsjahr 2026 ergibt sich aus der Prognose der MVV GmbH für die Höhe der Ausgleichleistungen für das jeweilige Abrechnungsjahr nach Maßgabe von Ziffer II. unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Für die Abrechnungsjahre 2024 und 2025 als Initialjahre wird die Höhe der Abschlagszahlung von der MVV GmbH nach Maßgabe von Ziffer II. prognostiziert. Die Höhe der Abschlagszahlung für 2024 wird in den von den Verkehrsunternehmen zu unterzeichnenden Kooperationsverträgen unternehmensindividuell festgelegt.
- (3) Die MVV GmbH wird in den Monatsabrechnungen jeweils 1/12 des Ausgleichsbetrages an die Verkehrsunternehmen als Abschlag ausweisen. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt in vier Quartalszahlungen in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober für das jeweilige Quartal.
- (4) Die Abschlagszahlung für den Zeitraum vom 10.12.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt drei 52tel der prognostizierten Abschlagszahlung für das Jahr 2024.

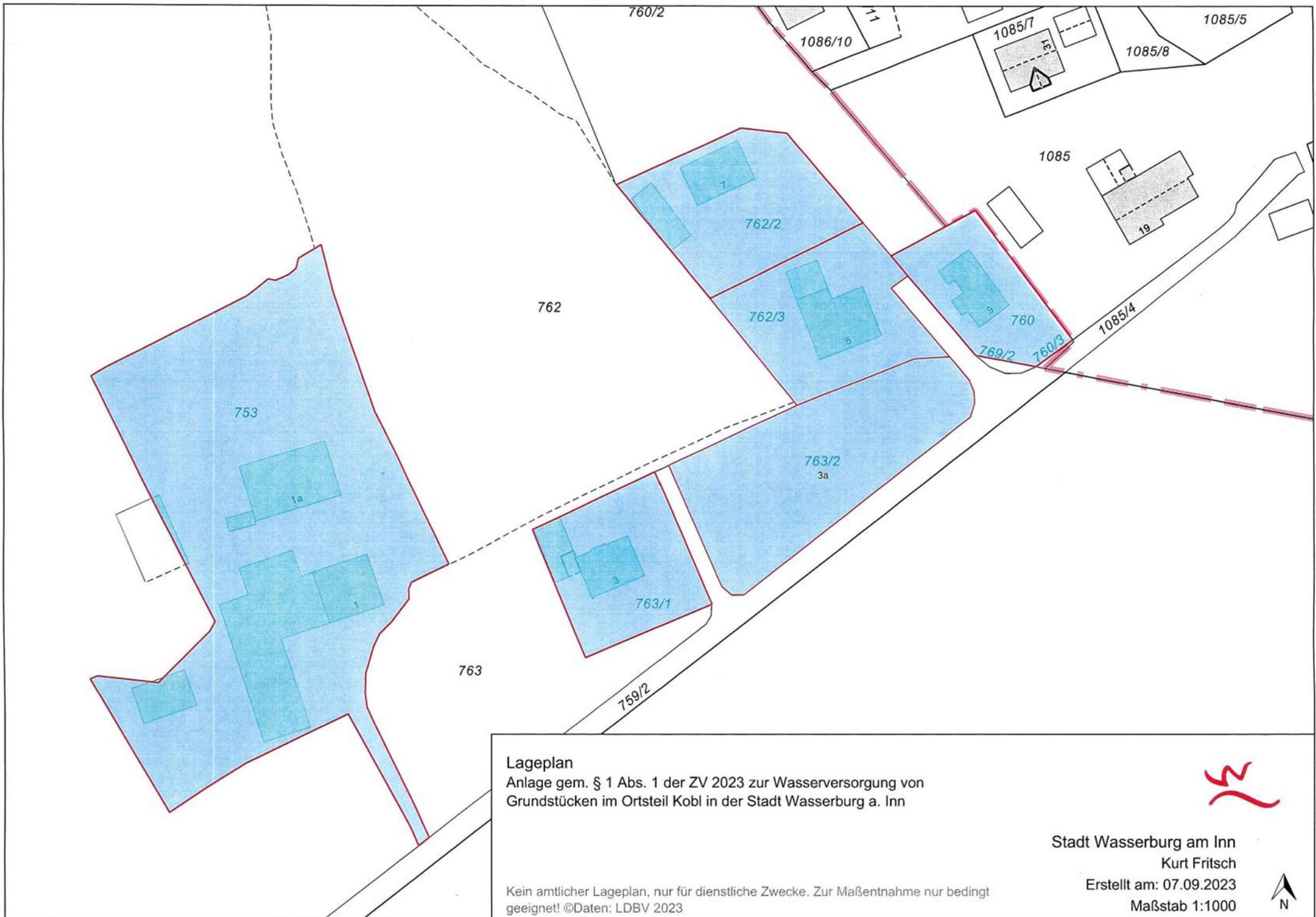
### IV. Spitzabrechnung

- (1) Die Spitzabrechnung der Ausgleichszahlungen für 2024 und 2025 erfolgt auf Basis der Initialerhebungen, die im Juni 2024 starten und im Juni 2025 enden werden. Die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste werden zu den dann gültigen DTV- und MVV-Tarifständen erneut berechnet. Die Spitzabrechnung wird anschließend bezogen auf die Abschlagszahlungen durchgeführt. Ist der Abschlagsbetrag höher als die Spitzabrechnung, kann die Differenz mit der Abrechnung im Folgejahr verrechnet werden. Liegt die Spitzabrechnung über der Abschlagszahlung, erhält das Verkehrsunternehmen die noch fehlende Differenz zum Ausgleich der Mindereinnahmen.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmen inklusive Ausgleichleistungen auf Basis der Allgemeinverfügung zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

- (2) Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12 eines laufenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (3) Abweichend davon erfolgt die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr 2024 erstmals bis spätestens zum 30.06.2026.

- (4) Sofern die Fristen für den Deutschlandticket-Ausgleich wie 2023 beibehalten bleiben und die Ergebnisse der Hochrechnung aus den Verkehrserhebungen 2024/2025 bis zum 15.09.2025 nicht vorliegen, werden die Beträge der Abschlagszahlungen im Jahr 2024 den Beträgen der Spitzabrechnung 2024 gleichgesetzt.
- (5) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen in Abzug gebracht.
- (6) Der Wert der Abschlagszahlung im Zeitraum vom 10.12.2023 bis zum 31.12.2023 wird als endgültige Höhe der Ausgleichsleistung festgelegt. Eine Spitzabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt nicht.



Lageplan

Anlage gem. § 1 Abs. 1 der ZV 2023 zur Wasserversorgung von  
Grundstücken im Ortsteil Kobl in der Stadt Wasserburg a. Inn

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Stadt Wasserburg am Inn

Kurt Fritsch

Erstellt am: 07.09.2023

Maßstab 1:1000

